



# Schulordnung der politischen Gemeinde Untereggen

vom Gemeinderat Untereggen erlassen am 6. September 2022

## Inhaltsverzeichnis

i.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
Art. 1 Art. 2 Art. 3 Art. 4	Zweck und Geltungsbereich Schultypen und Verträge Beschulung Schulanlagen
II.	BEHÖRDEN
1. Art. 5	Gemeinderat Grundsatz
2. Art. 6 Art. 7 Art. 8 Art. 9	Bildungskommission Grundsatz Befugnisse und Verantwortung der Bildungskommission Befugnisse und Verantwortung des Schulpräsidium Arbeits- und Projektgruppen und Fachgremien
111.	SCHULBETRIEB
Art. 10 Art. 11 Art. 12 Art. 13 Art. 14 Art. 15	Schulleitung Stundenplan und Unterrichtszeit Unterrichtsfreie Tag Ferien Urlaube und Absenzen Besondere Unterrichtswoche
Art. 16 Art. 17 Art. 18 Art. 19 Art. 20 Art. 21	Bildungsangebote Stundenplanung Schulweg Schülertransport Fördernde Massnahmen Gesundheitsdienst
IV.	SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER
Art. 22 Art. 23	Schuleintritt, Schulbesuch, Schulaustritt Versicherung
V.	LEHRPERSONEN
Art. 24 Art. 25 Art. 26	
VII.	ELTERN UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTE
Art. 27 Art. 28	
VII.	VERWALTUNG
Art. 29	Schulverwaltung
VIII.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN
Art. 30 Art. 32	Aufhebung bisherigen Rechts Vollzugsbeginn

## Schulordnung der politischen Gemeinde Untereggen

vom 6. September 2022

Der Gemeinderat Untereggen

erlässt

gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2), Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1) und Art. 46 der Gemeindeordnung vom 4. April 2016 als Schulordnung:

#### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck und

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Schulordnung regelt ergänzend zum kantonalen Recht und der Gemeindeordnung die Organisation und den Betrieb der Volksschule der Gemeinde Untereggen.

Schultypen und Verträge Art. 2

Die Gemeinde Untereggen führt folgende Schultypen:

KindergartenPrimarschule

Kindergarten und Primarschule werden integrativ geführt.

Real- und Sekundarschule werden vertraglich mit anderen Gemeinden geregelt.

Beschulung

Art. 3

Die Bildungskommission legt Organisation und Ausgestaltung der Beschulung fest.

Schulanlagen

Art. 4

Die Schulanlagen stehen – soweit es der Schulbetrieb gestattet – der Bevölkerung, den Vereinen und anderen Organisationen im Rahmen des Benützungs-Reglementes im Sinne von Art. 5 zur Verfügung.

Die Belegungen dürfen den Schulbetrieb nicht stören oder beeinflussen. Den Schulanlagen ist Sorge zu tragen.

#### II. BEHÖRDEN

#### 1. Gemeinderat

#### Grundsatz

#### Art. 5

Der Gemeinderat ist das oberste Verwaltungsorgan der Gemeinde. Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Bildungskommission Reglemente zum Schulbetrieb, insbesondere das Funktionendiagramm und zur Benützung von schulischer Infrastruktur.

Der Gemeinderat ist zudem zuständig für den Bau und Unterhalt der Schulbauten und –anlagen.

#### 2. Bildungskommission

#### Grundsatz

#### Art. 6

Der Bildungskommission obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes, des Volksschulgesetzes, der Gemeindeordnung und der Schulordnung.

Die Bildungskommission beobachtet die gesellschafts- und bildungspolitische Entwicklung und sorgt dafür, dass die Schule Untereggen ihren Auftrag zeitgemäss erfüllen kann.

#### Befugnisse und Verantwortung der Bildungskommission

#### Art. 7

Die Bildungskommission erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Schulleitung, der Lehrpersonen und der übrigen Angestellten der Schule;
- b) Wahl der Schularztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes:
- c) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- d) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- e) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Volksschule;
- f) Erlass der Schulhausordnung und Weisungen;
- g) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über die Volksschule:
- h) Verfügung über die im Voranschlag enthaltenen Kredite, welche die unmittelbare Schulführung betreffen;
- i) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- i) Vertretung der Schule nach aussen;
- k) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte im Schulbereich von allgemeinem Interesse

## Befugnisse und-Verantwortung des Schulpräsidiums

#### Art 8

Die Bildungskommission überträgt dem Schulpräsidium folgende Befugnisse und Verantwortlichkeiten:

- a) die Anstellung von Stellvertretungen bis zu einem Semester;
- b) die Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten der Schule;
- c) das Führen der unterstellten Mitarbeitenden;
- d) den Erlass von Arbeitszeugnissen in Zusammenarbeit mit dem Schulleiter;

## Arbeits- und Projektgruppen und Fachgremien

#### Art. 9

Die Bildungskommission kann Aufgaben und Befugnisse an Arbeits- und Projektgruppen sowie Fachgremien delegieren. Für die Delegation von Finanzbefugnissen ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

#### III. SCHULBETRIEB

#### Schulleitung

#### Art. 10

Im Sinn von Art. 45 der Gemeindeordnung bestimmen sich die Aufgaben der Schulleitung wie folgt:

Die Schulleitung übernimmt die operative Leitungsfunktion und führt die Schule im pädagogischen, personellen, finanziellen und organisatorischen Bereich gemäss Auftrag der Bildungskommission und Funktionendiagramm. Die Schulleitung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Pädagogisches Leitbild umsetzen und evaluieren
- b) Pädagogische Schwerpunkte setzen
- c) Jahresziele/Jahresplanung setzen, umsetzen und evaluieren
- d) Projekte, besondere Unterrichtsveranstaltungen initijeren
- e) Qualitätsentwicklung und -sicherung
- f) Pensen der Lehrkräfte planen
- g) Verfassen von Arbeitszeugnissen für ausscheidende Lehrkräfte
- h) Abschlussgespräch mit Lehrpersonen führen
- i) Schulhausteam leiten, beraten und betreuen
- i) Unterrichtsbesuche durchführen
- k) Teamentwicklung fördern
- I) Klassenorganisation und Zuteilung der Klassen beantragen
- m) Stundenpläne und Schulraumbelegungen organisieren
- n) Absenzenwesen regeln, Urlaube erteilen (gemäss Schulordnung)
- o) Rahmenkredite überwachen und Kosten optimieren
- p) Elternveranstaltungen gestalten
- q) Ansprechpartner für SchülerInnen
- r) Information und Kommunikation gegenüber Eltern, Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen

## Stundenplan und Unterrichtszeiten

#### Art. 11

Die Bildungskommission legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Blockzeiten und die Pausenzeiten fest.

#### Unterrichtsfreie

Tage

#### Art. 12

Die Bildungskommission kann aus besonderen Gründen unterrichtsfreie Tage festlegen. Der ausfallende Unterricht ist in der Regel vor- oder nachzuholen, soweit er je Schuljahr die Halbtage übersteigt, die durch die Verordnung über den Volksschulunterricht<sup>1</sup> vorgegeben sind.

#### Ferien Art. 13

Die Bildungskommission legt die Ferien innerhalb der kantonalen Vorgaben<sup>2</sup> fest. Sie veröffentlicht den Ferienplan frühzeitig.

#### Urlaube und Absenzen

#### Art. 14

Die Urlaubs- und Absenzenregelung für Schülerinnen und Schüler wird in einem separaten Reglement festgehalten, welches von der Bildungskommission erlassen wird.

#### Besondere Unter- Art. 15 richtswochen

Die Bildungskommission erlässt Weisungen für besondere Unterrichtstage.

Mit jeder Klasse wird pro Schuljahr eine Schulreise durchgeführt, sofern keine obligatorische Schulverlegung angeboten wird. Von den Eltern kann ein von der Bildungskommission festgelegter Beitrag erhoben werden.

## Bildungsangebote Art. 16

Die Schule Untereggen kann für Schülerinnen und Schüler besondere Bildungsangebote veranstalten um deren Begabungen zu fördern.

#### Stundenplanung Art. 17

Die Stundenplanung wird von der Schulleitung koordiniert. Die Bildungskommission genehmigt die Stundenplanung.

#### Art. 18 Schulweg

Für den ordentlichen Schulweg sind die Eltern verantwortlich, sofern dieser nicht im Sinne des kantonalen Rechts unzumutbar ist.

#### Schülertransport Art. 19

Die Bildungskommission regelt die Berechtigung für den Schülertransport.

Art. 19 Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12)

<sup>2</sup> Art. 18 Volksschulgesetz (sGS 213.1)

Fördernde Mass- Art. 20

nahmen

Die Bildungskommission erlässt und überprüft ein Förderkonzept. Das Förderkonzept regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen im Förderbereich

Gesundheitsdienst

Art. 21

Die Bildungskommission ist verantwortlich für die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuche und legt die Abrechnungsmodalitäten<sup>3</sup> fest

#### IV. SCHÜLERINNEN und SCHÜLER

Schuleintritt.

Art. 22

Schulbesuch. Schulaustritt

Schuleintritt und Promotion richten sich nach den kantonalen Bestimmun-

gen.

Die Schüler sind zum Schulbesuch verpflichtet. Sie verhalten sich in der Schule anständig, respekt- und rücksichtsvoll.

Versicherung

Art. 23

Auf dem direkten Schulweg, während des Unterrichts und während den Pausen sowie bei obligatorischen Veranstaltungen und Unterrichtswochen sind die Schüler in Ergänzung zur obligatorischen persönlichen Krankenversicherung bei Invalidität infolge Unfalls durch die Schule versichert.

#### V. LEHRPERSONEN

Berufsauftrag

Art. 24

Für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit orientieren sich die Lehrpersonen an ihrem Berufsauftrag.

Die Bildungskommission und die Schulleitung können Aufgaben, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben oder gemäss kantonalen Bestimmungen vorgesehen sind, einzelnen Lehrpersonen übertragen.

Lehrervertretung

Art. 25

Die Lehrerschaft wählt eine Lehrervertreterin oder einen Lehrervertreter. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Lehrervertretung werden im separaten Pflichtenheft geregelt. Dieses wird von der Bildungskommission erlassen.

Intensivweiterbildung für Lehrpersonen

Art. 26

Die Bildungskommission entscheidet über die Intensivweiterbildung im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Art. 17ff. Verordnung über den Schulärztlichen Dienst (sGS 211.21) und Art. 29ff. Schulzahnpflegeverordnung (sGS 213.13)

#### VI. ELTERN UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Rechte Art. 27

Die Schule informiert die Eltern und Erziehungsberechtigten in geeigneter

und angemessener Weise.

Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes und dessen Arbeiten. Sie können ihr Kind in Absprache

mit der Lehrperson in den Unterrichtsstunden besuchen.

Pflichten Art. 28

> Schule, Eltern und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen. Eltern und Erziehungsberechtigte haben eine Pflicht zur Mitwirkung und halten das Kind zum regelmässigen Schulbesuch an. Bei unterlassener Mitwirkung können Eltern und Erziehungsberechtigte

verwarnt und/oder gebüsst werden.

#### VII. VERWALTUNG

Art. 29 Schulverwaltung

> Die Gemeinde Untereggen führt eine Schulverwaltung, die für die administrative Bearbeitung von Schulangelegenheiten zuständig ist. Die Schulverwaltung erledigt Sekretariatsarbeiten für das Schulpräsidium und die Schul-

leitung.

Die Aufgaben und Kompetenzen sind in den Pflichtenheften der Angestell-

ten der Schulverwaltung geregelt.

#### VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bishe- Art. 30

rigen Rechts

Mit Inkraftsetzung der vorliegenden Schulordnung wird die Schulordnung

vom 27. September 2016 aufgehoben.

Vollzugsbeginn Art. 32

Sie tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 6. September 2022

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Norbert Rüttimann

Norbert Näf

Der Gemeinderatsschreiber:

Die Schulordnung wurde vom 19. September bis 28. Oktober 2022 dem fakultativen Referendum unterstellt. Das Referendum wurde nicht ergriffen.